

NOTWENDIGE ÄNDERUNGEN IM GEMEINDE- UND LANDKREISWAHLGESETZ GLKRWG: EIN AUSZUG

Art. 22 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die Kreisrätinnen und Kreisräte werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl und nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts **paritätisch** gewählt.

Art. 25 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (0) **Jeder Wahlvorschlag besteht aus einem Teilwahlvorschlag 1 und einem Teilwahlvorschlag 2. Im Teilwahlvorschlag 1 sind nur männliche Kandidierende aufgeführt, im Teilwahlvorschlag 2 nur weibliche Kandidierende. Bei der Bestimmung des Geschlechts ist der Eintrag in das Personenregister maßgeblich. Diverse sich bewerbende Personen entscheiden selbst, auf welchem Teilwahlvorschlag sie kandidieren wollen.**
- (1) ...
- (2) **Teilwahlvorschlag 1 darf höchstens die Hälfte der zu vergebenden Sitze des zu wählenden Gremiums enthalten und ist für männliche Kandidierende vorbehalten, der Teilwahlvorschlag 2 darf höchstens die Hälfte der zu vergebenden Sitze des zu wählenden Gremiums enthalten und ist für weibliche Kandidierende vorbehalten.**

Art. 34 Stimmenzahl und Vergabe der Stimmen

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wird das Stimmrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt:

- (1) Die stimmberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. **Dabei ist maximal je eine Hälfte der Stimmen an Teilvorschlag 1 und Teilvorschlag 2 zu vergeben.**

Gelbschraffierte Passagen kennzeichnen Änderungen.